

# RS Vwgh 1991/12/13 91/18/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1991

## Index

L24003 Gemeindebedienstete Niederösterreich

L94403 Krankenanstalt Spital Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

GdVBG NÖ 1976 §18a;

KAG NÖ 1974 §25 Abs4;

KAG NÖ 1974 §25 Abs5;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/18/0222

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/04 91/18/0163 1

## Stammrechtssatz

Ob frühere Voranschläge und frühere Rechnungsabschlüsse einer Krankenanstalt, die ebenfalls teilweise auf Biennalerhöhungen für Spitalsbedienstete beruhten, genehmigt wurden oder nicht, ist für die Entscheidung über einen ein späteres Jahr betreffenden Rechnungsabschluß dieser Krankenanstalt ohne Belang, weil sich die Rechtskraft eines solchen Genehmigungsbescheides immer nur auf ein bestimmtes Rechnungsjahr bezieht, daher diese Rechtskraft für andere Rechnungsjahre kein Präjudiz darstellt.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180167.X01

## Im RIS seit

12.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)